



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IRC/ I/3

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 16. Dezember 1974

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS**

Erste Tagung

Genf, 25. - 28. Februar 1975

VORSCHLÄGE FÜR EINE FLEXIBLERE AUSLEGUNG
ODER EINE REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Vom Verbandsbüro erstelltes Arbeitsdokument

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument enthält eine Zusammenfassung der Vorschläge für die Auslegung oder Revision des Übereinkommens, die von einzelnen Verbandsstaaten vorgelegt wurden (erörtert während der neunten Tagung des Beratenden Arbeitsausschusses) oder von einzelnen Nichtverbandsstaaten und einer nicht amtlichen Organisation der Sitzung von Verbands- und Nichtverbandsstaaten (Oktober 1974) unterbreitet wurden.

1. Zur Vorbereitung der ersten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens hat das Verbandsbüro nachfolgend die Vorschläge aufgeführt, die in der Vergangenheit für eine flexiblere Auslegung und eine Revision des Übereinkommens gemacht wurden. Einzelne dieser Vorschläge wurden von Verbandsstaaten vorgelegt und während der neunten Sitzung des Beratenden Arbeitsausschusses (April 1974) erörtert; der Ausschuss hat gelegentlich dieser Tagung entschieden, dass diese Vorschläge zunächst von einem besonderen Arbeitsausschuss weiter geprüft werden sollten (Dokument UPOV/WC/IX/12, Absatz 21). Die übrigen Vorschläge wurden von zwei Nichtverbandsstaaten (Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika) und von einer nicht amtlichen internationalen Organisation (CIOFORA) in Verbindung mit der Sitzung von Verbands- und Nichtverbandsstaaten, die im Oktober 1974 stattgefunden hat, vorgelegt (Dokumente UPOV/NM/I/2, 3 und 4).

2. Auf der achten ordentlichen Tagung des Rates wurde die Auffassung vertreten, dass es wichtig sei "zu prüfen, ob die von den meisten der gegenwärtigen Verbandsstaaten vorgenommene Auslegung einiger Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens richtig sei, in erster Linie, ob es nach dem Übereinkommen erforderlich sei, dass die Prüfung unbedingt Feldversuche einschliessen müsse, oder ob diese auch auf andere Weise durchgeführt werden könne," und "ob Artikel 13 des Übereinkommens großzügiger, als es bisher der Fall gewesen sei, ausgelegt werden könne"; die Erörterung dieser beiden Probleme sollte daher Vorrang vor der Erörterung der Frage haben, ob und welche Übereinkommensbestimmungen einer Revision bedürfen (Dokument UPOV/C/VIII/17, Absätze 41 und 43). Siehe Absätze 4(h) und (t) unten.

3. Sofern die Zeit zur Erörterung weiterer Punkte zur Verfügung steht, könnte der Sachverständigenausschuss die Frage erörtern, ob Artikel 9 des Übereinkommens weit genug gefasst ist, um den Erlass von Zwangslizenzen im Sinne von Artikel 5.A der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 18. März 1883 zu ermöglichen.

4. Die in der Vergangenheit gemachten Vorschläge für die Auslegung und Revision des Übereinkommens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

(a) Zu Artikel 2 Absatz 1 Satz 2
Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika (Dokument UPOV/NM/I/2, Annex)

Es wird vorgeschlagen, dass Verbandsstaaten abweichend vom Wortlaut dieses Satzes die Freiheit haben sollten, für Sorten, die zur gleichen Gattung oder Art gehören, beide Formen für den Schutz neuer Pflanzenzüchtungen - besonderes Schutzrecht oder Patent - zuzulassen.

(b) Zu Artikel 4 Absatz 3 und zu der dem Übereinkommen beigefügten Liste
Vorschläge Kanadas (Dokument UPOV/NM/I/3, Annex) und der Niederlande (Dokument
UPOV/WC/IX/12 Absatz 21(i)).

Von beiden Staaten wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung, das Übereinkommen auf alle Gattungen und Arten in der dem Übereinkommen beigefügten Liste innerhalb von acht Jahren anzuwenden, zu starr sei, da ein Staat möglicherweise nicht in der Lage sei, den Schutz auf einige oder mehrere bestimmte Arten zu erstrecken und deshalb nicht dem Übereinkommen beitreten könne. Beide schlagen die Annahme eines flexibleren Systems vor:

(i) Kanada schlägt vor, die Verbandsstaaten zu verpflichten, die Konvention zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf wenigstens fünf Gattungen, innerhalb von drei Jahren auf wenigstens zwei weitere Gattungen und innerhalb von sechs Jahren auf wenigstens vier weitere Gattungen anzuwenden.

(ii) Die Niederlande schlagen vor, die Verbandsstaaten zu verpflichten, das Übereinkommen innerhalb einer bestimmten Frist auf eine beschränkte Anzahl von Gattungen und Arten ihrer Wahl anzuwenden; in diesem Fall sollte die diesem Übereinkommen beigefügte Liste entweder erweitert oder vollständig abgeschafft werden.

(c) Zu Artikel 5 Absatz 1Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika (Dokument UPOV/NM/I/2, Anlage)

Es wird vorgeschlagen, dass Züchter vegetativ vermehrbare Pflanzen gegen jede nicht genehmigte Vermehrung, gleichgültig ob zu gewerblichen oder nicht gewerblichen Zwecken, geschützt werden sollten; eine Benutzung der Sorte zur Versuchszwecken sollte jedoch nicht als Verletzung eines erteilten Sortenschutzrechtes angesehen werden.

(d) Zu Artikel 6 Absatz 1(a)Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika (Dokument UPOV/NM/I/2, Anlage)

Es wird vorgeschlagen, den weltweiten Standard für die Bestimmung der Neuheit (Unterscheidbarkeit) der Pflanzensorte abzuschaffen; es sollte ein System eingeführt werden, wonach der Schutz nur dann versagt wird, wenn die Sorte in dem Staat, in dem um Schutz nachgesucht wird, allgemein bekannt ist, benutzt oder verkauft wird (Standard der nationalen Neuheit [Unterscheidbarkeit]).

(e) Zu Artikel 6 Absatz 1(b)Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika (Dokument UPOV/NM/I/2, Anlage)

Es wird vorgeschlagen, eine Schonfrist von einem Jahr einzuführen, während der die Sorte in einem Verbandsstaat vertrieben werden kann, ohne dass dies die Neuheit [Unterscheidbarkeit] beeinträchtigt; ferner wird vorgeschlagen, das gegenwärtige System - unter dem die Sorte in dem Anmeldestaat nicht vor dem Anmeldetag und in anderen Staaten nicht länger als vier Jahre vor dem Anmeldetag vertrieben worden sein darf - abzuschaffen.

(f) Zu Artikel 6 Absatz 1Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika (Dokument UPOV/NM/I/2, Anlage)

Es wird vorgeschlagen, dass der Züchter Saatgut oder anderes generativ vermehrbares Pflanzenmaterial für Versuchszwecke freigeben können soll, ohne dass dies als Vertrieb ausgelegt wird, mit anderen Worten, ohne dass er das Recht verliert, später Schutz für die Sorte zu erhalten. Der Züchter sollte auch während des Versuchsstadiums eine besondere Art von vorläufigem Schutz genießen.

(g) Zu Artikel 6 Absatz 1(a) und (d)Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland (Dokument UPOV/C/IX/12, Absatz 21(a))

Es wird darauf hingewiesen, dass in Unterabsatz (a) der Begriff "wichtiges Merkmal" gebraucht wird, während Unterabsatz (d) von einem "wesentlichen Merkmal" spricht. Es wird vorgeschlagen, den Wortlaut dieser beiden Unterabsätze zu vereinheitlichen.

(h) Zu Artikel 7 Absatz 1Vorschlag Dänemarks (Dokument UPOV/WC/IX/3, Anlage 1, Seite 2; UPOV/WC/IX/12, Absatz 21(b)), und der Vereinigten Staaten von Amerika (UPOV/NM/I/2, Anlage)

Zwei Vorschläge wurden in bezug auf die Verpflichtung gemacht, Feldprüfungen im Rahmen der durch Artikel 7 Abs. 1 vorgeschriebenen amtlichen Vorprüfung durchzuführen:

(i) Dänemark schlägt vor klarzustellen, dass die Prüfung Feldprüfungen einschließen muss. Jedoch könnte eine Revision des Übereinkommens ins Auge gefasst werden, wodurch dieses auch Staaten zugänglich gemacht wird, die keine Vorprüfung durchführen.

(ii) Die Vereinigten Staaten von Amerika schlagen eine Beseitigung der Verpflichtung vor, Feldprüfungen durchzuführen.

(i) Zu Artikel 7 Absatz 1Vorschlag der CIOPORA (Dokument UPOV/NM/I/4, Anlage)

Die folgenden Vorschläge wurden hinsichtlich der Vorprüfung gemacht:

(i) Die Prüfung einer jeden Art sollte in einem einzelnen Mitgliedsstaat konzentriert werden, und es sollte vorgesehen werden, dass die in einem Staat erzielten Prüfungsergebnisse von den anderen Staaten anerkannt würden; im Hinblick auf die hierdurch erzielten Einsparungen sollten die Gebühren auf der Stufe des niedrigsten zur Zeit angewandten Gebührensatzes vereinheitlicht werden.

(ii) Sofern die Prüfung in mehr als einem Staat durchgeführt wird, sollten die Ergebnisse der ersten Prüfungen Vorrang haben.

(iii) Sobald ein Verbandsstaat den Schutz auf eine bestimmte Art erstreckt, haben die übrigen Mitgliedsstaaten automatisch und unverzüglich den Schutz nach ihrem nationalen Recht ebenfalls auf diese Art auszudehnen.

(iv) Eine Gruppe internationaler Sachverständiger sollte eingesetzt werden, um die Prüfstellen in Verbandsstaaten zu unterstützen und die Prüfungsrichtlinien auf dem laufenden zu halten.

(v) Eine Liste der Referenzsorten, die in öffentlichen und privaten Referenzsammlungen bereitgehalten werden, sollte aufgestellt und auf dem laufenden gehalten werden, sodass von diesen Sammlungen Gebrauch gemacht werden kann, wann immer dies notwendig ist.

(vi) Es sollte geprüft werden, ob die amtliche Vorprüfung unter Einschluss von Feldprüfungen überhaupt notwendig ist; die Prüfungssysteme Neuseelands und der Vereinigten Staaten von Amerika sollten hierbei in Betracht gezogen werden.

(j) Zu Artikel 7 Absatz 1
Vorschlag Dänemarks (Dokument UPOV/WC/IX/12, Absatz 21(iv))

Es wird vorgeschlagen klarzustellen, dass die Prüfung auf die Frage zu erstrecken ist, ob die neue Sorte bereits vertrieben worden ist (Artikel 6, Abs. 1b) und ob die Sorte eine Bezeichnung erhalten hat (Artikel 6, Abs. 1e). Es wird ferner vorgeschlagen klarzustellen, ob in allen Fällen eine Prüfung auf Beständigkeit (Artikel 6, Abs. 1d) notwendig ist.

(k) Zu Artikel 8 Absatz 1
Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika (Dokument UPOV/NM/I/2, Anlage)

Es wird vorgeschlagen, die gleiche Mindestschutzdauer (15 Jahre) für alle Sorten festzusetzen und die Schutzdauer von 18 Jahren für einige langsam wachsende Sorten abzuschaffen.

(l) Zu Artikel 8 Absatz 2
Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika (Dokument UPOV/NM/I/2, Anlage)

Es wird vorgeschlagen, die Schutzdauer vom Tag der Anmeldung zur Erteilung eines Schutzrechts an zu berechnen und nicht vom Tag der Erteilung des Schutztitels an.

(m) Zu Artikel 10
Vorschlag des Vereinigten Königreichs (Dokument UPOV/WC/IX/12, Absatz 21(v))

Es wird vorgeschlagen, den Inhaber eines Sortenschutzrechts zu verpflichten, die Sorte mit den Merkmalen, die zur Zeit der Erteilung festgelegt waren, im Handel zu halten.

(n) Zu Artikel 10 Absatz 2 und Absatz 3(a)
Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika (Dokument UPOV/NM/I/2, Anlage)

Es wird vorgeschlagen, dass das Erfordernis, Vermehrungsmaterial verfügbar zu halten, fallengelassen wird; Erfordernisse dieser Art sollten dem nationalen Recht vorbehalten bleiben.

(o) Zu Artikel 10 Absatz 2 und Absatz 3(a)
Vorschläge der Niederlande (Dokument UPOV/WC/IX/12 Absatz 21(v))

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Artikel 10 Abs. 2 das Recht des Züchters aufgehoben wird, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde Vermehrungsmaterial vorzulegen, während nach Artikel 10 Abs. 3 das Recht des Züchters aufgehoben werden kann, wenn er der zuständigen Behörde auf Verlangen Vermehrungsmaterial nicht vorlegt, damit diese die Sorte überwachen kann. Es wird vorgeschlagen zu prüfen, welche Gründe für diese unterschiedlichen Regelungen bestehen.

(p) Zu Artikel 10 Absatz 4
Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika (Dokument UPOV/NM/I/2, Anlage)

Es wird vorgeschlagen, dass für die Nichtigerklärung oder Aufhebung des Rechts des Züchters auch andere Gründe zugelassen werden, die in dem anwendbaren nationalen Recht eines Verbandsstaates vorgesehen sind.

(q) Zu Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 3
Vorschlag der Niederlande (Dokument UPOV/WC/IX/12, Absatz 21(vi))

Es wird vorgeschlagen, das Prioritätsrecht von dem Bestehen einer gültigen ersten Anmeldung abhängig zu machen, insbesondere weil die Wirkungen der Inanspruchnahme der Priorität wegen des Vier-Jahren-Privilegs des Artikels 12 Abs. 3 sehr weit reichen wird.

(r) Zu Artikel 12 Absatz 3
Vorschlag der Niederlande (Dokument UPOV/WC/IX/12, Absatz 21(vi))

Es wird vorgeschlagen zu bestimmen, dass nationale Rechte für die gleiche Sorte zur gleichen Zeit ablaufen sollten, wenigstens in Staaten, die einer Wirtschaftsgemeinschaft angehören (was bedeuten würde, dass die Schutzdauer vom Zeitpunkt der ersten Anmeldung in einem Verbandsstaat an berechnet werden müsste).

(s) Zu Artikel 12 Absatz 3
Vorschlag Dänemarks und Frankreichs (Dokument UPOV/WC/IX/12, Absatz 21(ii))
und der Vereinigten Staaten von Amerika (Dokument UPOV/NM/I/2, Anlage)

Es wird vorgeschlagen, das Vier-Jahres-Privileg abzuschaffen, da es zur Folge hat, dass sich die Prüfung der nachfolgenden Anmeldungen in den Verbandsstaaten verzögert.

(t) Zu den Artikeln 13 und 36
Vorschläge Kanadas (Dokument UPOV/NM/I/3, Anlage) und der Vereinigten Staaten von Amerika (Dokument UPOV/NM/I/2, Anlage)

(i) Kanada schlägt eine Abschaffung der gegenwärtigen Beschränkungen im Zusammenhang mit den Sortenbezeichnungen vor; Kombinationen von Wörtern und Serien von Buchstaben mit Zahlen sollten zugelassen werden (dieser Vorschlag bezieht sich hauptsächlich auf die Richtlinien für Sortenbezeichnungen).

(ii) Die Vereinigten Staaten von Amerika schlagen vor, dass die Auswahl und die Billigung von Sortenbezeichnungen nebst den Einzelheiten für die verwaltungsmässige Behandlung den nationalen Rechten der Verbandsstaaten überlassen bleiben sollte; auf der anderen Seite sollte die Funktion der UPOV bei der Information von Staaten über die Zuerkennung von Sortenbezeichnungen, durch die sichergestellt werden soll, dass Sortenbezeichnungen ihrer Natur nach Gattungsbezeichnungen sind und nicht als Warenzeichen zugelassen werden können, beibehalten und eher noch verstärkt werden.

(u) Zu Artikel 14
Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika (Dokument UPOV/NM/I/2, Anlage)

Es wird vorgeschlagen, Wege zu finden, um die nationalen Kontrollmassnahmen, die in Artikel 14 erwähnt sind, für die Fälle zu liberalisieren, in denen Sortenschutzrechte erteilt wurden.